

**24.03.04**

In - Fz - K

**Gesetzesantrag**  
des Landes Berlin

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes****A. Zielsetzung**

Der Senat von Berlin sieht die Notwendigkeit zur Flexibilisierung der rahmenrechtlichen Regelung zum Vorbereitungsdienst im höheren Dienst. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt nach § 14 Abs. 5 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) zur Zeit zwei Jahre.

Mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 5. Dezember 2003 hat der Berliner Landesgesetzgeber eine umfassende Reformierung der Ausbildung für das Lehramt beschlossen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Diskussionen haben verdeutlicht, dass die allgemeinen rahmenrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Dauer des Vorbereitungsdienstes im höheren Dienst verschiedene Reformansätze nicht sinnvoll unterstützen bzw. diesen erhebliche Beschränkungen auferlegen.

**B. Lösung**

Mit der Änderung der Vorschrift des § 14 Abs. 5 BRRG wird eine höhere Flexibilität im Laufbahnrecht erreicht, die insbesondere den Ländern die Möglichkeit eröffnet den jeweiligen Erfordernissen und - insbesondere auch mit der Harmonisierung von europäischen Verhältnissen verbundenen - veränderten Ausbildungsbedingungen im Laufbahnrecht Rechnung zu tragen.

**C. Alternativen**

Ohne die Gesetzesänderung schränkt die Vorschrift des § 14 Abs. 5 BRRG rahmenrechtlich weitere Reformbemühungen in nicht unerheblichem Maße ein.

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.



**24.03.04**

In - Fz - K

**Gesetzesantrag**  
des Landes Berlin

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Berlin, den 23. März 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, den als Anlage beigefügten

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

dem Bundesrat mit der Bitte zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Schubert

Bürgermeisterin



**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch            geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 5 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeiner Teil****I. Ausgangslage**

Der Berliner Landesgesetzgeber hat mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 5. Dezember 2003 eine umfassende Reformierung der Ausbildung für das Lehramt beschlossen. Die in diesem Zusammenhang vorangegangenen Diskussionen im politischen Meinungsbildungsprozess haben die fehlende Flexibilität der rahmenrechtlichen Vorgabe zum Vorbereitungsdienst im höheren Dienst verdeutlicht. Der Senat von Berlin vertritt die Auffassung, dass eine Änderung der Vorschrift des § 14 Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) notwendig ist, die insbesondere den Landesgesetzgebern einen weiteren Spielraum einräumt, die laufbahnrechtlichen Zugangsvoraussetzungen im höheren Dienst in stärkerer Abhängigkeit von vorangehenden Ausbildungsinhalten zu gestalten.

**II. Lösung**

Mit der Änderung der rahmenrechtlichen Vorschrift des § 14 Abs. 5 BRRG wird insbesondere den Landesgesetzgebern ein flexiblerer laufbahnrechtlicher Rahmen eröffnet. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes im höheren Dienst wird mit der vorgesehenen Änderung von bislang mindestens zwei Jahren auf mindestens ein Jahr reduziert.

**III. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes**

Es handelt sich um eine rahmenrechtliche Vorschrift nach Art. 75 Abs. 1 GG.

**IV. Kosten und Preise**

**a) Kosten für die öffentlichen Haushalte:**

**b) Sonstige Kosten:**

**c) Preise:**

Zu a) bis c) sind keine zusätzlichen Kosten oder Preiserhöhungen zu erwarten. Es handelt sich um die Änderung rahmenrechtlicher Vorschriften, die keine unmittelbaren Kosten verursachen. Auch Auswirkungen auf das Preisniveau sind hiermit nicht verbunden.

**B. Besonderer Teil****Artikel 1 (Beamtenrechtsrahmengesetz)**

Dem Gesetzgeber entsprechender Vorschriften wird durch die Absenkung der Mindestdauer für den Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes von bislang mindestens zwei Jahren auf mindestens ein Jahr ein flexiblerer laufbahnrechtlicher Rahmen eröffnet. Dieses ermöglicht insbesondere den Landesgesetzgebern eine stärkere Berücksichtigung von allgemeinen, mit bestimmten Laufbahnen verbundenen Besonderheiten beim Zugang zu bestimmten Ämtern. Der Umfang der Laufbahnen, die von der Neuregelung betroffen sein werden und für die eine Begründetheit im Sinne dieser Gesetzesänderung gegeben

ist, wird durch die Umsetzung des zuständigen Gesetzgebers im jeweiligen Laufbahnrecht festgelegt.

## **Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.